

Förderung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres



für NÖ Privatkindergärten und NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen

Richtlinien - gültig für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27

K5-A-8/345-2022

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich fördert aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 die Erhalter von Privatkindergärten gemäß § 2 Z 4 in Verbindung mit § 31 ff NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl 5060, und Tagesbetreuungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. 5065, mit Standort in Niederösterreich, wenn Kinder, die sich im verpflichtenden Kindergartenjahr gemäß § 19a NÖ Kindergartengesetz 2006 befinden, die Einrichtung besuchen. Zweck der Förderung ist, einen beitragsfreien Besuch in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen im Ausmaß der Besuchspflicht sicherzustellen.
- 1.2 Der verpflichtende Besuch einer elementaren Bildungseinrichtungen kommt für jene Kinder zur Anwendung, die bis inklusive 1. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und dauert bis zum Ende des Kindergartenjahres.
- 1.3 Der verpflichtende Besuch der geeigneten elementaren Bildungseinrichtung hat an mindestens vier Tagen pro Woche für 20 Stunden, nach Möglichkeit im Rahmen der Bildungszeit, zu erfolgen.
- 1.4 Der Förderzeitraum beträgt maximal 12 Monate, beginnt im September und dauert bis zum August des folgenden Jahres (Kindergartenjahr).
- 1.5 Antragsberechtigt sind Erhalter von Privatkindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen in Niederösterreich für jene Kinder, die das verpflichtende Kindergartenjahr (vor Beginn der Schulpflicht) in ihrer Einrichtung absolvieren.

Ein Kind, welches vorzeitig in die Schule aufgenommen wird, hat kein verpflichtendes Kindergartenjahr zu absolvieren, weshalb auch keine Fördermöglichkeit besteht.
- 1.6 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Förderung

- 2.1 Die Höhe der Förderung beträgt je Kindergartenjahr maximal € 1.300,00 pro Kind. Gefördert werden nur jene Monate, in denen das Kind auch tatsächlich die geeignete elementare Bildungseinrichtung besucht, wenn dies vom Erhalter bestätigt wird.
- 2.2 Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Für die zeitliche Inanspruchnahme der geeigneten elementaren Bildungseinrichtung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres darf von den Eltern (Erziehungsberechtigten) kein Beitrag eingehoben werden.

Ausgenommen sind Beiträge für Spezialangebote, Verabreichung von Mahlzeiten und Beiträge zur Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial.

- b) Die Einhaltung der Besuchspflicht ist vom Erhalter der elementaren Bildungseinrichtung für das Kind zu bestätigen und zu überprüfen.
Ein Fernbleiben von der elementaren Bildungseinrichtung ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung zulässig, insbesondere bei Erkrankung des Kindes oder der Erziehungsberechtigten, bei außergewöhnlichen Ereignissen oder urlaubsbedingter Abwesenheit von insgesamt maximal 5 Wochen.
- c) Der Erhalter der geeigneten elementaren Bildungseinrichtung hat die Eltern (Erziehungsberechtigten) darüber zu informieren, dass für den Besuch des Kindes im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres vom Land Niederösterreich den Trägern eine Förderung ausbezahlt wird und sich dadurch die den Eltern (Erziehungsberechtigten) erwachsenden Kosten verringern.
- d) Jedes Kind ist durch eine entsprechende Werteerziehung zu befähigen, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen. Zur Gewährleistung dessen haben die geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen einen bundesweiten Werte- und Orientierungsleitfaden anzuwenden und diesen in ihren Grundsätzen, Statuten und Regelungen zu vertreten.
- e) Der Erhalter der geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen hat die jährlich im Herbst vom Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, versendeten Statistikabfragen ordnungsgemäß auszufüllen und rechtzeitig zurück zu senden.
- f) Der Nachweis, dass der Bildungsplan für das verpflichtende Kindergartenjahr erfüllt wird, ist zu erbringen.
- g) Tagesbetreuungseinrichtungen müssen bei der Antragstellung eine Bestätigung vorlegen, in der die Qualifizierung der Bewilligungsbehörde gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065, nachgewiesen wird.

Antragstellung und Einbringungsfrist

- 3.1 Die Antragstellung erfolgt durch den Erhalter der geeigneten elementaren Bildungseinrichtung an das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten.
- 3.2 Die Antragstellung ist ausschließlich mittels entsprechender Antragsformulare auf der Homepage des Landes unter www.noe.gv.at bis **31. August des jeweiligen Kindergartenjahres** möglich.
- 3.3 Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat das Antragsformular pro Einrichtung ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen, mit den erforderlichen Beilagen zu versehen und im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass diese Richtlinien anerkannt werden.

Auszahlung der Förderung

- 4.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt halbjährlich durch Überweisung auf das vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin im Antragsformular angegebene Bankkonto.

Meldepflicht und Rückerstattung

- 5.1 Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bestätigt mit seiner bzw. ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichtet sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen. Gegebenenfalls muss die Förderung rückerstattet oder mit zukünftig anfallenden Förderungen gegen gerechnet werden.

Geltung

6.1 Diese Richtlinien haben Gültigkeit für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27.

Datenverarbeitung

- 7.1 Das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO sowie § 38 NÖ Kindergartengesetz 2006 und § 3a NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996:
- **Antragsteller oder Antragstellerin:** Name des Rechtsträgers bzw. Erhalters der Einrichtung, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Bankverbindung, Name und Anschrift der Einrichtung, Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson der Einrichtung für die Förderabwicklung
 - **Kinder:** Name, Geburtsdatum, Besuchszeiten/Betreuungsstunden pro Woche
- 7.2 Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Datenübermittlung gemäß den geltenden datenschutzrechtliche Bestimmungen erfolgt.
- 7.3 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.
- 7.4 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich.
- 7.5 Die personenbezogenen Daten werden gemäß § 38 NÖ Kindergartengesetz 2006 und § 3a NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 solange gespeichert, solange dies für die genannten Zwecke erforderlich ist.
- 7.6 Betroffene Personen gemäß DSGVO und DSG haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 7.7 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, zwecks Überprüfung der Richtigkeit der Angaben die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen, unter Punkt 7.1 angeführten personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der oder die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 7.8 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.
-